

In dem Parteiordnungsverfahren 2/90
des Kreises Erlangen,
vertr. d. d. Vorstandsmitglied S.
gegen
1. A. aus E.
2. E. aus E.

hat das Bundesschiedsgericht durch seinen Vorsitzenden, Johann Müller-Gazurek, die
gewählten Beisitzer Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner sowie die benannten Beisitzer
Otto Kamplade sowie Wolfgang Winkler ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Gegen A. und E. wird als Ordnungsmaßnahme das Ruhen der Mitgliedsrechte in der Partei
die GRÜNEN für die Dauer von zwei Jahren verhängt.

Tatbestand:

Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens ist eine konkurrierende Kandidatur von A. und E.
gegen eine vom Kreisverband E. unterstützte Liste bei der E. Kommunalwahl im März 1990.

Der Kreisverband E. hatte beschlossen, für die E. Kommunalwahl am 18.03.1990 wie in der
Vergangenheit keine eigene Liste aufzustellen, sondern im Rahmen einer nach dem
bayerischen Kommunalwahlgesetz zulässigen Wählergemeinschaft unter dem Namen „Die
GRÜNEN/Grüne Liste“ zu kandidieren.

Daraufhin fand eine Versammlung der Wählergemeinschaft am 12.11.1989 statt, auf der die
interessierten Mitglieder des Kreisverbandes E. teilnahmen und auf der eine Kandidatenliste
gem. dem Beschluss des Kreisverbandes E. aufgestellt wurde, die als Wahlvorschlag Nr. 3 zur
Wahl zugelassen war.

A. und E., die in der Vergangenheit selbst Mitglieder der Stadtratsfraktion der
Wählergemeinschaft Grüne Liste gewesen waren, luden mit Schreiben vom 23.11.1989 im
Rahmen einer Initiativgruppe eine neue (alternative) Stadtratsliste für Mittwoch, den
29.11.1989 zur Aufstellung einer Wahlliste ein. Im Gefolge wurde dann die Liste „E.
Alternative“ aufgestellt, auf der A. und E. als Kandidaten verzeichnet waren. Mit Schreiben
vom 05.01.1990 wurden die Mitglieder der Partei DIE GRÜNEN, die auf der Liste der E.
Alternative kandidierten, vom Kreisverband abgemahnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass
im Juni 1989 der Beschluss gefasst worden sei, bei der Kommunalwahl 1990 in Form einer
gemeinsamen Liste mit dem Namen GRÜNE/Grüne Liste anzutreten und der betroffene
Personenkreis wurde mit Fristsetzung zum 15.01.1990 aufgefordert, entweder die Kandidatur
bei der E. Alternative zurück zu ziehen oder aus der Grünen Partei auszutreten.

Nachdem die Betroffenen nicht entsprechend reagierten, beschloss die
Kreismitgliederversammlung E. am 18.01.1990 beim Landesschiedsgericht Bayern das
Ausschlussverfahren einzuleiten.

Das Landesschiedsgericht Bayern hat unter dem Datum vom 14.05.1990 A. und E. aus der Partei DIE GRÜNEN ausgeschlossen und zur Begründung im Wesentlichen aufgeführt, die Betroffenen hätten gegen den offiziellen Wahlvorschlag der Partei kandidiert und dadurch sowie durch Äußerungen im Wahlkampf in dessen Vorfeld dem Kreisverband E. der Partei DIE GRÜNEN erheblich geschadet.

Gegen diese Entscheidung haben die Betroffenen mit Schriftsätzen vom 29.05.1990 Beschwerde eingelegt. Sie rügen im Wesentlichen, es liege keine Kandidatur gegen die Grüne Partei vor und es bestünde Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Betroffenen.

A. und E. beantragen,
die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Bayern vom 14.05.1990, soweit sie von dieser betroffen sind, aufzuheben.

Der Kreisverband E. hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Aus der Tatsache, dass er jedoch einen Beisitzer genannt hat, ergibt sich sein Interesse, das Verfahren fortzuführen und zwar sinngemäß mit dem Antrag,

die Beschwerde zurück zu weisen.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Entscheidungsgründe der Entscheidung des Landesschiedsgerichts Bayern vom 14.05.1990 sowie auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen.

Das Bundesschiedsgericht konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten gem. § 9 I. Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei die GRÜNEN ihr Einverständnis damit erklärt hatten.

Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung über die Beschwerde ist gem. § 11 IV 1 iVm § 12 I der Bundessatzung das Bundesschiedsgericht zuständig.

Die gem. § 19 X der Landessatzung Bayern fristgemäß erhobene Beschwerde ist demnach zulässig.

Sie ist jedoch nur teilweise begründet.

A. und E. haben dem Kreisverband E. vorsätzlich Schaden zugefügt, das Bundesschiedsgericht ist jedoch der Auffassung, dass die zweitschärfste Sanktion, nämlich das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte für die Zeit von zwei Jahren gem. § 12 II 3 Bundessatzung ausreicht, um deutlich zu machen, dass ein derartiges Verhalten nicht hingenommen werden kann.

Gem. § 10 des Parteiengesetzes iVm § 12 II, III der Bundessatzung sind Ordnungsmaßnahmen von der Verwarnung bis zum Parteiausschluss gegen Mitglieder

zulässig, die gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstoßen oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigen.

Die Kandidatur gegen die eigene Partei ist neben dem Beitritt zu einer anderen Partei der klassische Fall des parteischädigenden Verhaltens, dies ist in Literatur und Rechtsprechung völlig unstrittig, wie von der angefochtenen Entscheidung des Landesschiedsgerichts Bayern zurecht dargelegt wurde.

Hier liegt der Fall vor, dass bei formeller Betrachtungsweise keine Kandidatur gegen den Kreisverband E. der Partei die GRÜNEN vorliegt, da dieser im Juni 1989 beschlossen hatte, auf eine eigene Kandidatur zu verzichten und vielmehr gemeinsam mit anderen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Wählervereinigung DIE GRÜNEN/Grüne Liste zu gründen. Materiell lag daher eine Kandidatur gegen die eigene Partei im Kommunalkampf in E. vor, da der politische Wille des Kreisverbandes offenkundig dahinging, diese Wählervereinigung voll zu unterstützen und in ihrem Rahmen eine größtmögliche Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten, die dem Kreisverband E. angehören, in den Stadtrat von E. gelangen zu lassen. Gerade für eine Partei wie die GRÜNEN, die sich seit ihrer Gründung dadurch auszeichnen, dass sie, wo immer möglich, Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen, von Basisinitiativen, von befreundeten Organisationen und unorganisierte Bürgerinnen und Bürger in die Politik einbeziehen wollen, ist es unerlässlich, dass nicht stets in derartigen Fällen, wo die Grüne Partei vor Ort auf eine formelle Eigenkandidatur verzichtet und stattdessen derartige Bündnisse unterstützt, grüne Parteimitglieder gegen derartige Bündnisse auftreten.

Besonders deutlich wird dies an der derzeitigen Situation in den fünf neuen Bundesländern und dem Beitrittsteil des Landes Berlin, wo auf absehbare Zeit derartige gemeinsame Listen mit den Bürger/innenbewegungen notwendig sein werden. Durch ihre Kandidatur gegen die vom Kreisverband E. unterstützte Liste haben A. und E. die Wahlchancen der GRÜNEN/Grüne Liste E. beeinträchtigt und damit der Partei, die sich nach ihrem Beschluss durch diese Liste weitgehend repräsentiert sehen wollte, schweren Schaden zugefügt.

Darüber hinaus haben sie durch ihre Behauptung im Gründungsaufwurf der Erlanger Initiative, die Abgeordneten der GRÜNEN LISTE hätten durch Wahlversprechen ihre Wähler enttäuscht, dem Ansehen des Kreisverbandes E. Schaden zugefügt.

Das Bundesschiedsgericht erspart sich ausdrücklich, zu bewerten, ob die Behauptungen zutreffen oder nicht oder ob A. und E. für ihr Verhalten politisch nachvollziehbare und vernünftige Gründe hatten. Diese Bewertung ist alleine Angelegenheit der Kreisverbandes E. selbst wenn derer Bewertungen und Ergebnisse falsch sein sollten, hat die unterlegene Minderheit nicht das Recht, im Wahlkampf eine Politik nach außen zu betreiben, die den von der eigenen Partei aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten schadet. Die Tolerierung eines derartigen Verhaltens würde die Existenz einer sich im Wahlkampf beteiligten Partei ad absurdum führen.

A. und E. haben auch vorsätzlich gehandelt, durch das Schreiben des Kreisverbandes E. vom 05.01.1990 wurde ihnen vor Augen geführt, dass der Kreisverband E. nicht bereit ist, ihr Verhalten hinzunehmen. Sie haben darauf nicht reagiert. Demgemäß liegen objektiv die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss vor, das Bundesschiedsgericht hat jedoch davon abgesehen, da subjektiv die Betroffenen nach ihren unwiderleglichen Einlassungen der

Auffassung waren, ihr Verhalten stelle keinen derartigen Regelverstoß dar, sie sich also der Tragweite ihres Handelns nicht bewusst waren, und das Bundesschiedsgericht die Auffassung vertritt, die von ihm festgesetzte Sanktion sei geeignet, um den Betroffenen und der weiteren Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Partei deutlich zu machen, dass ein Verhalten wie dasjenige der Betroffenen auch in der Partei DIE GRÜNEN nicht geduldet wird.

Aus der Widerspruchsschrift vom 27.07.1990 ergibt sich nämlich, dass die Betroffenen aufgrund einer Entscheidung des Landesschiedsgerichts vom 20.03.1988 der Auffassung waren, zwischen einer formalen Gegenkandidatur, die dann gegeben ist, wenn die Partei DIE GRÜNEN selbst antritt und einer lediglich materiellen Gegenkandidatur, wie sie hier vorliegt, bestünde ein wesentlicher Unterschied. Aus diesem Schriftsatz lässt sich entnehmen, dass die Betroffenen, wenn ihnen bewusst gewesen wäre, dass ihr Verhalten objektiv mit einer weiteren Mitgliedschaft in der Partei DIE GRÜNEN nicht vereinbar ist, sie davon Abstand genommen hätten. Von daher erschien die festgesetzte Sanktion notwendig und ausreichend.

Johann Müller-Gazurek Reiner Hasenbeck Thomas Dittberner